



II-4923 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600160/5-VI/1/75

Bundesverfassungsgesetz über
den Schutz des Fernmeldegeheimnisses;
Parlamentarische Anfrage Nr. 2344/J
des Abgeordneten Ing. SCHEIBENGRÄF
und Genossen betreffend Regelung des
verfassungsgesetzlichen Schutzes des
Fernmeldegeheimnisses

Zu GZ 2344/J-NR/1975
vom 4. Juli 1975

2324/A.B.

zu 2344 /J.

Präs. am 19. AUG. 1975

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten SCHEIBENGRÄF und Genossen haben an mich unter der Nr. 2344/J (II-4595 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP.) eine Anfrage betreffend Regelung des verfassungsgesetzlichen Schutzes des Fernmeldegeheimnisses (Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1973, BGBl. Nr. 8/1974) gerichtet, die lautet:

1. Wie hat sich dieses Verfassungsgesetz in der Praxis bewährt?
2. Hatten insbesondere Unzukämmlichkeiten oder Beschwerden gegeben, denen mit diesem Verfassungsgesetz nicht begegnet werden konnte?

Ich beehe mich diese Anfrage nach Befassung der Bundesministerien für Inneres, Justiz und Verkehr wie folgt zu beantworten:

Zu 1: Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1973, BGBl. Nr. 8/1974, wurde das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch die Verbürgung des Fernmeldegeheimnisses ergänzt. Damit wurde der Grundrechtsschutz des Einzelnen in einem durch die modernen Gegebenheiten entsprechenden Ausmaß erweitert. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß keine Schwierigkeiten entstanden sind, sodaß davon gesprochen werden kann, daß

sich diese Erweiterung des Grundrechtsschutzes durchaus bewährt hat.

Zu 2: Unzukömmlichkeiten und Beschwerden, denen mit diesem Verfassungsgesetz nicht begegnet werden konnte, sind nicht bekannt geworden.

25. August 1975

Der Bundeskanzler:

